

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 836/86 der Kommission vom 21. März 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 837/86 der Kommission vom 21. März 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 838/86 der Kommission vom 20. März 1986 über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 91/86	6
Verordnung (EWG) Nr. 839/86 der Kommission vom 21. März 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1892/85 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichem Hartweizen auf 425 000 Tonnen	11
Verordnung (EWG) Nr. 840/86 der Kommission vom 21. März 1986 über den Verkauf auf dem Binnenmarkt von 300 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zur Verfütterung	13
* Verordnung (EWG) Nr. 841/86 der Kommission vom 21. März 1986 zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet.	15
Verordnung (EWG) Nr. 842/86 der Kommission vom 21. März 1986 über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Wege der Einzelausschreibung	17
Verordnung (EWG) Nr. 843/86 der Kommission vom 21. März 1986 über den Verkauf von bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	18
* Verordnung (EWG) Nr. 844/86 der Kommission vom 21. März 1986 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	24

Verordnung (EWG) Nr. 845/86 der Kommission vom 21. März 1986 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 3. bis 9. März 1986 verlassen haben, erhoben werden	25
--	----

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

86/80/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1986 zur durch den Beitritt Spaniens und Portugals bedingten Änderung der Richtlinien 73/132/EWG und 78/53/EWG betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Rinderbestand 27

86/81/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1986 zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Änderung der Richtlinie 72/280/EWG betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse 29

86/82/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1986 zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Änderung der Richtlinie 82/177/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand 30

86/83/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1986 zu der durch den Beitritt Spaniens und Portugals bedingten Änderung der Richtlinie 76/630/EWG betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung 31

86/84/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1986 zur durch den Beitritt Spaniens und Portugals bedingten Änderung der Richtlinie 76/625/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen 32

86/85/EWG :

- * Entscheidung des Rates vom 6. März 1986 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe 33

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986) 38

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 836/86 DER KOMMISSION

vom 21. März 1986

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 720/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 20. März 1986 festge-
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
720/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1986, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	—	167,18
10.01 B II	Hartweizen	15,06	215,23 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	35,50	151,49 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	30,24	153,91
10.04	Hafer	71,14	138,29
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	147,04 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	—	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	30,24	75,99 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	—	142,13 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	—	248,14
11.01 B	Mehl von Roggen	64,67	227,41
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	37,01	348,04
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	—	265,81

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 837/86 DER KOMMISSION

vom 21. März 1986

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3793/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2160/85 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. März 1986 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie in den Anhängen dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Portugal hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

ANHANG II

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	2,14	2,14	2,14
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	2,60	2,60	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	11,20	11,20	11,20
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	3,81	3,81	3,81	3,81
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	2,85	2,85	2,85	2,85
11.07 B	Malz, geröstet	0	3,32	3,32	3,32	3,32

VERORDNUNG (EWG) Nr. 838/86 DER KOMMISSION

vom 20. März 1986

über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 91/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch haben in einigen Mitgliedstaaten umfangreiche Vorräte entstehen lassen.

Bei der heutigen Marktlage bestehen gewisse Möglichkeiten, das gelagerte Fleisch an die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft abzusetzen.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission ⁽³⁾ sowie nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 683/86 ⁽⁵⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 91/86 ⁽⁷⁾, vorzunehmen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates ⁽⁸⁾ bestimmt, daß für die Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, dem diese Interventionsstelle untersteht, gelagert sind, ein Verkaufspreis festgesetzt werden kann, der sich von dem Verkaufspreis für die innerhalb dieses Hoheitsgebiets gelagerten Erzeugnisse unterscheidet. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission ⁽⁹⁾ wurde die Methode zur Berechnung des Verkaufspreises dieser Erzeugnisse festgelegt. Um jeglichen Irrtum zu

vermeiden, ist darauf hinzuweisen, daß die mit dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften in gewissen Mitgliedstaaten ergeben, ist es angebracht, von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abzuweichen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 91/86 soll aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 24. März bis 9. Mai 1986 werden folgende Mengen Rindfleischerzeugnisse zur Verarbeitung in der Gemeinschaft verkauft :

- rund 500 Tonnen vor dem 1. Dezember 1984 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- rund 410 Tonnen vor dem 1. Januar 1985 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen vor dem 1. Januar 1985 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen vor dem 1. Juli 1984 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
- rund 1 000 Tonnen vor dem 1. Oktober 1984 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen vor dem 1. Oktober 1984 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,
- rund 1 000 Tonnen vor dem 1. Oktober 1984 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- rund 600 Tonnen vor dem 1. Januar 1985 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 5. 3. 1986, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 14 vom 18. 1. 1986, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

— rund 600 Tonnen vor dem 1. Januar 1985 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,

— rund 1 050 Tonnen vor dem 1. Januar 1985 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.

(3) Die entsprechenden Preise, Qualitäten und Mengen dieses Fleisches sind in Anhang I angegeben.

(4) Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76, der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77, der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 und gemäß dieser Verordnung.

(5) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 dürfen die Kaufanträge keine Angaben über das oder die Lager enthalten, in denen die beantragten Erzeugnisse eingelagert sind.

(6) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den in Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 2

(1) In Abweichung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77

a) ist der Kaufantrag nur gültig, wenn er von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt wird, die seit mindestens zwölf Monaten in der Verarbeitungsindustrie tätig ist, die ferner Rindfleisch enthaltende Erzeugnisse herstellt und die in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist;

b) müssen dem Kaufantrag beiliegen:

— eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, das gekaufte Fleisch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Frist zu verarbeiten,

— die genaue Angabe des oder der Betriebe, in denen das Fleisch verarbeitet wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Antragsteller können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen zu kaufende Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte die Kaufanträge der Antragsteller, die er vertritt, vorlegen.

(3) Die Käufer und die in den vorangehenden Absätzen aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der Bestimmungen und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.

Artikel 3

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 vorgesehene Kautions wird festgesetzt auf:

— 30 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen, die zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt sind;

— 15 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen, die zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt sind;

— 75 ECU je 100 kg für entbeintes Fleisch, das zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt ist;

— 65 ECU je 100 kg für entbeintes Fleisch, das zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt ist.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 91/86 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 24. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANEXO I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State Estado miembro État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Productos Produits Prodotti Produkten Produtos	Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Cantidades (toneladas) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (tonelada)	Salgspris (ECU/100 kg) (1) Verkaufspreise (ECU/100 kg) (1) Τιμές πώλησής (ECU/100 kg) (1) Selling prices (ECU/100 kg) (1) Precio de venta (ECUS/100 kg) (1) Prix de vente (Écus/100 kg) (1) Prezzi di vendita (ECU/100 kg) (1) Verkooprijzen (Ecu/100 kg) (1) Preço de venda (ECUs/100 kg) (1)
---	--	---	--

a) Ikke-udbenet kød — Fleisch mit Knochen — Κρέας μη αποστεωμένο — Unboned beef — Carne sin deshuesar — Viande avec os — Carni con osso — Vlees met been — Carne com osso

			A	B
Danmark	— <i>Forfjerdinger, udskåret, med 5 ribben, idet slag og bryst bliver siddende på forfjerdinger, af:</i> Kategori A, klasse R, O	325	130,00	140,00
	— <i>Forfjerdinger, lige udskåret, med 8 ribben, af:</i> Kategori A, klasse R, O	85	135,00	145,00
France	— <i>Quartiers avant, découpe à 5 côtes, le caparaçon faisant partie du quartier avant, provenant des:</i> Catégorie C, classes U, R, O	500	130,00	140,00
Ireland	— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib from:</i> Steers 1 and 2 / Category C, class U, R, O	2 000	125,00	135,00
Italia	— <i>Quarti anteriori, taglio a 5 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti da:</i> Categoria A, classe U, R, O	1 625	117,00	127,00
	— <i>Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti da:</i> Categoria A, classe U, R, O	375	122,00	132,00
Nederland	— <i>Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van:</i> Stieren, 1e kwaliteit / Catégorie A, klasse R	1 000	130,00	140,00
United Kingdom Great Britain	— <i>Forequarters, cut at fifth rib with thin flank included in the forequarter, from:</i> Category C, class U, R, O	100	120,00	130,00
	— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib from:</i> Category C, class U, R, O	1 800	125,00	135,00
Northern Ireland	— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib, from:</i> Category C, class U, R, O	100	125,00	135,00

b) Udbenet kød (2) — Fleisch ohne Knochen (2) — Αποστεωμένο κρέας (2) — Boned beef (2) — Carne deshuesada (2) — Viande désossée (2) — Carni senza osso (2) — Vlees zonder been (2) — Carne desossada (2)

Bundesrepublik Deutschland	— <i>Dünnung, stammend von:</i> Bullen A / Kategorie A, Klassen U, R	500	145,00	155,00
	— <i>Dünnung, stammend von:</i> Ochsen A / Kategorie C, Klassen U, R	500	145,00	155,00
Danmark	— <i>Ungtyre, 1. kvalitet, Kategori A, klasse R, O:</i> Øvrigt kød, forfjerdinger	600	230,00	240,00
Ireland	— <i>From steers 1 and 2 / Category C, class U, R, O:</i> Forequarters (excluding cube rolls)	100	230,00	240,00
	Plates and flanks	150	170,00	180,00
	Flanks	150	170,00	180,00
	Shins	38	205,00	215,00
	Shanks	30	205,00	215,00
	Plate	60	170,00	180,00
	Briskets	40	220,00	230,00
	Shins and shanks	10	205,00	215,00
United Kingdom	— <i>From steers / Category C, class U, R, O:</i> Briskets	300	200,00	210,00
	Thin flanks	350	170,00	180,00
	Striploin flank-edge	2	120,00	130,00
	Clod and sticking	100	220,00	230,00
	Flanks (plates)	300	170,00	180,00

- (1) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- (1) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- (1) Σε περίπτωση που η αποθεματοποίηση των προϊόντων αυτών πραγματοποιείται εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.
- (1) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.
- (1) En caso de que los productos estén almacenados fuera del Estado miembro al que pertenezca el organismo de intervención, estos precios se ajustarán de acuerdo con lo dispuesto en el Reglamento (CEE) n° 1805/77.
- (1) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- (1) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- (1) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- (1) No caso de os produtos estarem armazenados fora do Estado-membro de que depende o organismo de intervenção detentor, estes preços serão ajustados conforme o disposto no Regulamento (CEE) n° 1805/77.
- (2) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (2) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (2) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- (2) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (2) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) n° 2173/79.
- (2) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (2) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (2) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.
- (2) Estes preços aplicam-se a peso líquido conforme o disposto no n° 1 do artigo 17° do Regulamento (CEE) n° 2173/79.
- A. Finder anvendelse på kød bestemt til konserverfremstilling i henhold til artikel 1, stk. 1, litra a), i forordning (EØF) nr. 2182/77.
- A. Anwendbar für zur Herstellung von Konserven gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.
- A. Εφαρμόζεται στα κρέατα που προορίζονται για την παρασκευή κονσερβών όπως καθορίζονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 στοιχείο α) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77.
- A. Applicable to meat intended for the manufacture of preserves as specified in Article 1 (1) (a) of Regulation (EEC) No 2182/77.
- A. Aplicables a las carnes destinadas a la elaboración de las conservas contempladas en la letra a) del apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 2182/77.
- A. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des conserves visées à l'article 1^{er} paragraphe 1 point a) du règlement (CEE) n° 2182/77.
- A. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione delle conserve di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera a), del regolamento (CEE) n. 2182/77.
- A. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub a), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde conserven.
- A. Aplicáveis à carne destinada ao fabrico de conservas referidas no n° 1, alínea a) do artigo 1° do Regulamento (CEE) n° 2182/77.
- B. Finder anvendelse på kød bestemt til fremstilling af produkter i henhold til artikel 1, stk. 1, litra b), i forordning (EØF) nr. 2182/77.
- B. Anwendbar für zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.
- B. Εφαρμόζεται στα κρέατα που προορίζονται για την παρασκευή προϊόντων όπως καθορίζονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 στοιχείο β) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77.
- B. Applicable to meat intended for the manufacture of products as specified in Article 1 (1) (b) of Regulation (EEC) No 2182/77.
- B. Aplicables a las carnes destinadas a la elaboración de los productos contemplados en la letra b) del apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 2182/77.
- B. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des produits visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 point b) du règlement (CEE) n° 2182/77.
- B. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione dei prodotti di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera b), del regolamento (CEE) n. 2182/77.
- B. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub b), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde produkten.
- B. Aplicáveis à carne destinada ao fabrico dos produtos referidos no n° 1, alínea b) do artigo 1° do Regulamento (CEE) n° 2182/77.

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANEXO II —
ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Direcciones de los organismos de intervención — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Direcções dos organismos de intervenção

- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 9) 1 56 40 App. 772/702, Telex : 04 11 56
- DANMARK :** Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK
- FRANCE :** OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
75755 Paris Cedex 15
Tél. 45 38 84 00, télex 26 06 43
- IRELAND :** Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118
- ITALIA :** Azienda di stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Roma, via Palestro 81
Tel. 49 57 283 — 49 59 261
Telex 613003
- NEDERLAND :** Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau
Ministerie van Landbouw en Visserij
Postbus 960
6430 AZ Hoensbroek
Tel. (045) 23 83 83
Telex : 56 396
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berks.
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 839/86 DER KOMMISSION

vom 21. März 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1892/85 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichem Hartweizen auf 425 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1892/85 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3572/85⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 275 000 Tonnen Hartweizen im Besitz der italienischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 13. März 1986 hat Italien die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 150 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Hartweizen ist auf 425 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1892/85 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1892/85 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 425 000 Tonnen Hartweizen, die nach allen Drittländern auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 425 000 Tonnen Hartweizen gelagert werden, sind im Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1892/85 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 178 vom 10. 7. 1985, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 12.

ANHANG

„ANHANG I

(Tonnen)

Lagerort	Menge
Cuneo	16 404
Ferrara	5 831
Macerata	969
Catanzaro	15 785
Cagliari	17 650
Pescara	25
Livorno	31 249
Grosseto	20 759
Viterbo	8 224
Roma	13 278
Napoli	45 993
Ragusa	1 030
Foggia	166 603
Catania	10 001
Palermo	7 420
Caltanissetta	500
Ravenna	15 000
Reggio nell'Emilia	16 313
Ancona	7 000
Venezia	14 759
Brindisi	6 000
Messina	2 049 ^a

VERORDNUNG (EWG) Nr. 840/86 DER KOMMISSION

vom 21. März 1986

über den Verkauf auf dem Binnenmarkt von 300 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zur Verfütterung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 231/86 des Rates vom 27. Januar 1986 über den Transfer von 300 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der britischen Interventionsstelle nach Italien zur Verwendung in der Tierfütterung⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Versorgung mit Futtergetreide ist in Italien durch einen gewissen Mangel gekennzeichnet, der besonders hohe Preise zur Folge hat. Die Tierhaltungsbetriebe befinden sich deshalb in einer wirtschaftlich schwierigen Lage.

Durch Verkauf bestimmter Mengen Weichweizen, die zur Verwendung in der Fütterung bestimmt sind und Gegenstand des mit der Verordnung (EWG) Nr. 231/86 vorgesehenen Transfers waren, kann die Lage dieser Betriebe verbessert werden. Angesichts der besonderen Schwierigkeiten der Tierhaltung sollte jedoch sichergestellt werden, daß ein Teil der verkauften Mengen unmittelbar diesem Sektor zugewiesen wird, um dort umgehend in der Fütterung verwendet zu werden.

Vorbehaltlich einiger Sonderbestimmungen, mit der die Abwicklung der Maßnahme gemäß dem gesteckten Ziel gewährleistet werden soll, erfolgt dieser Verkauf zweckmäßigerweise nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾.

Außerdem gilt hinsichtlich der Kontrolle die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Inter-

ventionsstellen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3206/85⁽⁷⁾. Überdies ist das betreffende Getreide einer Behandlung zu unterziehen, so daß es identifiziert werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle verkauft auf dem Binnenmarkt durch Ausschreibung 300 000 Tonnen Weichweizen, die Gegenstand des mit der Verordnung (EWG) Nr. 231/86 vorgesehenen Transfers waren, zur Verwendung in der Fütterung.

Der Verkauf erfolgt nach den Bedingungen des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 231/86 und nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten die Verordnungen (EWG) Nr. 1836/82 und (EWG) Nr. 1687/76.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 1 genannte Weichweizen wird im Rahmen von zwei Sonderausschreibungen verkauft :

- a) eine Ausschreibung über 100 000 Tonnen wird für die Tierhalter eröffnet ;
- b) eine Ausschreibung über 200 000 Tonnen wird für alle Marktbeteiligten eröffnet.

Die bis zum 15. Mai 1986 im Rahmen der Ausschreibung nach Buchstabe a) nicht verkauften Weichweizenmengen werden der Menge hinzugefügt, die im Rahmen der Ausschreibung nach Buchstabe b) zum Verkauf gestellt ist.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Ausschreibungen gelten folgende Bedingungen :

- a) sie finden wöchentlich statt ; sie beziehen sich auf Partien, nachdem diese Partien in Hafensilos eingelangt worden sind ;
- b) abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 sind Angebote zulässig, die sich im Rahmen der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Ausschreibung auf mindestens 25 Tonnen, im Rahmen der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ausschreibung auf mindestens 100 Tonnen beziehen ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 303 vom 16. 11. 1985, S. 8.

c) der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den Weichweizen vor dem 30. Juni 1986 zur Verwendung in der Fütterung abzusetzen, und stellt zur Einhaltung dieser Verpflichtung eine Kautions.

(3) Abweichend von Artikel 16 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 bezahlt der Zuschlagsempfänger das Getreide spätestens nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, ab dem Versandtag der in Artikel 15 der vorstehenden Verordnung genannten Erklärung. Für das innerhalb eines Monats nach dem Versandtag der betreffenden Erklärung nicht übernommene Getreide trägt er die Risiken und Lagerkosten.

(4) Wird das Getreide vor der Bezahlung übernommen, so ist eine Kautions zu stellen, um die Bezahlung der Ware innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist sicherzustellen.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) genannte Kautions beträgt 8 ECU je Tonne. Diese Kautions wird erst freigegeben, wenn der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist, daß der Weichweizen vor dem 30. Juni 1986 Mischfuttermitteln beigemischt worden ist.

Ist der Käufer selbst Tierhalter und der Endverbraucher des Weichweizens, so gilt der Nachweis der Beimischung des gekauften Weichweizens in Mischfuttermittel als ausreichend. In allen anderen Fällen ist nachzuweisen, daß der gekaufte Weichweizen Mischfuttermitteln beige-

mischt und diese Futtermittel vor dem 30. Juni 1986 dem Endverbraucher verkauft worden sind.

Die Kautions verfällt, wenn die Nachweise nicht vor dem 30. September 1986 erbracht werden.

Werden die Nachweise jedoch bis zum 31. Dezember 1986 erbracht, so werden 80 v. H. der Kautions freigegeben.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 4 genannte Kautions ist gleich dem Preis, der für das im Rahmen dieser Verordnung zugeschlagene Getreide zu zahlen ist.

Diese Kautions wird freigegeben, sobald das Getreide bezahlt ist.

Artikel 4

(1) Die italienische Interventionsstelle trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die geregelte Anwendung dieser Verordnung hinsichtlich des Verkaufs durch Ausschreibung sicherzustellen, und teilt der Kommission diese Maßnahmen mit.

(2) Um die Kontrolle der Verwendung des Weichweizens in der Fütterung zu erleichtern, nimmt die betreffende Interventionsstelle eine Färbung des Erzeugnisses vor, die dessen Identifizierung erlaubt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 841/86 DER KOMMISSION

vom 21. März 1986

zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Portugal⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 sieht für bestimmte Weinerzeugnisse vor, daß Portugal bei der Einfuhr aus Drittländern mengenmäßige Beschränkungen in Form von Jahreskontingenten anwendet. Das Anfangskontingent 1986 ist festzusetzen auf 0,1 % der durchschnittlichen portugiesischen Jahreserzeugung in den drei letzten Jahren vor dem Beitritt, für die Statistiken vorliegen, oder auf den Durchschnitt der portugiesischen

Einfuhren in den drei letzten Jahren vor dem Beitritt, für die Statistiken vorliegen, wenn dies zu einer größeren Menge führt.

Nach den vorliegenden Statistiken ist zur Festsetzung des Anfangskontingents das erstere Kriterium zu berücksichtigen.

Für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1986 ist das anwendbare Anfangskontingent gleich dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1986 werden die Anfangskontingente, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet, wie folgt festgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anfangskontingent für 1986 in hl
22.05	<p>Wein aus frischen Weintrauben ; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben :</p> <p>ex B. Wein, anderer als der unter A genannte, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind ; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C :</p> <p>— Wein in anderen Umschließungen als Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C</p> <p>C. andere :</p> <p>I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger</p> <p>II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol</p>	<p align="center">7 100</p>

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 23.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 842/86 DER KOMMISSION

vom 21. März 1986

**über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen bestimmter
Interventionsstellen im Wege der Einzelausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die deutsche, dänische, irische Interventionsstelle und die
des Vereinigten Königreichs haben in ihren Beständen
entbeintes Interventionsfleisch. Eine Verlängerung der
Lagerung des Fleisches sollte wegen der hohen Kosten,
die sich daraus ergeben, vermieden werden. Infolgedessen
empfiehlt es sich, das in der Verordnung (EWG) Nr.
2326/79 der Kommission ⁽³⁾ vorgesehene regelmäßige
Ausschreibungsverfahren anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1986

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Verkäufe erfolgen über ungefähr :
- 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der
dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar
1985 eingelagert worden ist,
 - 2 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen
der deutschen Interventionsstelle, das vor dem 1.
Januar 1985 eingelagert worden ist,
 - 300 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der
irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar
1985 eingelagert worden ist,
 - 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der
Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs, das
vor dem 1. Januar 1985 eingelagert worden ist.
- (2) Der Verkauf erfolgt nach einem Ausschreibungsver-
fahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79.
- (3) Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die
den Interventionsstellen spätestens am 12. Mai 1986 um
12 Uhr vorliegen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 24. März 1986.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 843/86 DER KOMMISSION

vom 21. März 1986

über den Verkauf von bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Möglichkeit, jederzeit Rindfleisch zur Intervention anzubieten, hat in der Gemeinschaft zu großen Lagerbeständen geführt. Ein Teil der Interventionsankäufe ist in Form von entbeintem Rindfleisch gelagert worden, um gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1362/85 ⁽⁴⁾, den Interventionsmechanismus zu verbessern.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 429/77 ⁽⁶⁾, können die Verkaufspreise für von den Interventionsstellen angekauft gefrorenes Rindfleisch pauschal im voraus festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, auf dieses Verkaufssystem zurückzugreifen.

Hinsichtlich des Verkaufs zu einem pauschal im voraus festgesetzten Preis sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission ⁽⁷⁾ einzuhalten.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates ⁽⁸⁾ kann für Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets desjenigen Mitgliedsstaats gelagert sind, dem diese Stelle untersteht, ein anderer als der für die auf diesem Hoheitsgebiet gelagerten Erzeugnisse geltende Preis festgesetzt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission ⁽⁹⁾ ist die Berechnung der Verkaufspreise für diese Erzeugnisse geregelt. Um Irrtümer auszuschalten, wird darauf hingewiesen, daß die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Während des Zeitraums vom 24. März bis zum 9. Mai 1986 werden zum Verkauf angeboten :

- 460 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar 1984 eingelagert worden ist,
- 700 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der deutschen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar 1984 eingelagert worden ist.

Die Qualitäten und die Preise für dieses Fleisch sind im Anhang I aufgeführt.

(2) Während des Zeitraums vom 24. März bis zum 9. Mai 1986 werden zum Verkauf angeboten :

- 600 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar 1985 eingelagert worden ist,
- 3 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der deutschen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar 1985 eingelagert worden ist,
- 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar 1985 eingelagert worden ist,
- 1 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs, das vor dem 1. Januar 1985 eingelagert worden ist.

Die Qualitäten und die Preise für dieses Fleisch sind im Anhang II aufgeführt.

(3) Die genannten Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.

(4) Die Verkäufe erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 und insbesondere gemäß den Artikeln 2 bis 5.

(5) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den im Anhang III angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 24. März 1986.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 27. 5. 1985, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

*BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANEXO I — ANNEXE I —
ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I*

Salgspriser i ECU/ton⁽¹⁾(²) — Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne⁽¹⁾(²) — Τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε ECU ανά τόνο⁽¹⁾(²) — Selling prices expressed in ECU per tonne⁽¹⁾(²) — Precio de venta expresado en ECUS por tonelada⁽¹⁾(²) — Prix de vente exprimés en Écus par tonne⁽¹⁾(²) — Prezzi di vendita espressi in ECU per tonnellata⁽¹⁾(²) — Verkooprijzen uitgedrukt in Ecu per ton⁽¹⁾(²) — Preço de venda expresso em ECUs por tonelada⁽¹⁾(²)

1. IRELAND		<i>Steers</i>
Forequarters (excluding cube rolls)		2 450
Plates and flanks		1 700
Thin flanks		1 600
Plates		1 700
Shanks		2 400
2. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	<i>Bullen A / Kategorie A</i>	<i>Ochsen A / Kategorie C</i>
Roastbeef	6 475	6 300
Oberschalen	3 850	3 800
Unterschalen	3 750	3 700
Hüften	3 300	3 300
Kniekehlfleisch	2 700	2 700

(¹) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

(²) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

(³) Στην περίπτωση που τα προϊόντα είναι αποθεματοποιημένα εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.

(⁴) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.

(⁵) En caso de que los productos estén almacenados fuera del Estado miembro al que pertenezca el organismo de intervención poseedor, estos precios se ajustarán con arreglo a lo dispuesto en el Reglamento (CEE) n° 1805/77.

(⁶) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

(⁷) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

(⁸) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft resorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

(⁹) No caso de os produtos estarem armazenados fora do Estado-membro de que depende o organismo de intervenção detentor, estes preços serão ajustados conforme o disposto no Regulamento (CEE) n° 1805/77.

(¹⁰) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(¹¹) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(¹²) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(¹³) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(¹⁴) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) n° 2173/79.

(¹⁵) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.

(¹⁶) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(¹⁷) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

(¹⁸) Estes preços aplicam-se a peso líquido, conforme o disposto no Regulamento (CEE) n° 2173/79.

BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANEXO II — ANNEXE II
— ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Salgspriser i ECU/ton⁽¹⁾⁽²⁾ — Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne⁽¹⁾⁽²⁾ — Τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε ECU ανά τόνο⁽¹⁾⁽²⁾ — Selling prices expressed in ECU per tonne⁽¹⁾⁽²⁾ — Precio de venta expresado en ECUS por tonelada⁽¹⁾⁽²⁾ — Prix de vente exprimés en Écus par tonne⁽¹⁾⁽²⁾ — Prezzi di vendita espressi in ECU per tonnellata⁽¹⁾⁽²⁾ — Verkooprijzen uitgedrukt in Ecu per ton⁽¹⁾⁽²⁾ — Preço de venda expresso em ECUs por tonelada⁽¹⁾⁽²⁾

1. DANMARK	Ungtyre 1. kvalitet / Kategori A	Stude 1. kvalitet / Kategori C
Mørbrad med bimørbrad	9 600	9 300
Filet med entrecôte og tyndsteg	5 550	5 400
Inderlår med kappe	4 300	4 100
Tykstegsfilet med kappe	3 225	3 100
Klump med kappe	3 195	3 100
Yderlår med lårtunge	3 340	3 300
Skank og muskel sammenhængende	2 500	2 300
Øvrigt kød af forfjerdinger	3 000	2 700
Bryst og slag	2 200	1 800

(¹) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

(¹) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

(¹) Στην περίπτωση που τα προϊόντα είναι αποθεματοποιημένα εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υλάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.

(¹) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.

(¹) En caso de que los productos estén almacenados fuera del Estado miembro al que pertenezca el organismo de intervención poseedor, estos precios se ajustarán con arreglo a lo dispuesto en el Reglamento (CEE) n° 1805/77.

(¹) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

(¹) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

(¹) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft resorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

(¹) No caso de os produtos estarem armazenados fora do Estado-membro de que depende o organismo de intervenção detentor, estes preços serão ajustados conforme o disposto no Regulamento (CEE) n° 1805/77.

(²) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(²) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(²) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(²) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(²) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) n° 2173/79.

(²) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.

(²) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(²) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

(²) Estes preços aplicam-se a peso líquido, conforme o disposto no n° 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) n° 2173/79.

2. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	<i>Bullen A / Kategorie A</i>	<i>Ochsen A / Kategorie C</i>
Filet	11 375	10 885
Roastbeef	6 595	6 260
Oberschalen	3 985	3 995
Unterschalen	3 910	3 850
Kugeln	3 835	3 830
Hüften	3 470	3 515
Knickehlfleisch	2 915	2 850
Dünnung	1 835	1 800
Hesse	2 400	2 400
3. IRELAND	<i>Steers / Category C</i>	
Fillets	10 450	
Striploins	7 015	
Insides	3 860	
Outsides	3 600	
Knuckles	3 620	
Rumps	4 140	
Cube rolls	5 300	
Forequarters (excluding cube rolls)	2 550	
Plates and flanks	1 895	
Thin flanks	1 895	
Briskets	2 530	
Plates	1 895	
Shins and shanks	2 320	
Shins	2 320	
Shanks	2 320	
4. UNITED KINGDOM	<i>Steers / Category C</i>	
Fillets	10 500	
Striploins	6 700	
Topsides	4 120	
Silversides	3 815	
Thick flanks	3 470	
Rumps	4 400	
Foreribs	3 410	
Thin flanks	1 970	
Flanks (plate)	1 970	
Shins and shanks	2 620	
Pony parts	2 200	
Clod and sticking	2 510	
Brisket	2 415	
Ponies	2 685	

*BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙ — ANNEX III — ANEXO III —
ANNEXE III — ALLEGATO III — BIJLAGE III — ANEXO III*

Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Direcciones de los organismos de intervención — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção

- DANMARK : Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK
- BUNDESREPUBLIK Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
DEUTSCHLAND : Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 9) 1 56 40 App. 7 72/7 73, Telex : 411 156
- IRELAND : Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118
- UNITED KINGDOM : Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berks.
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 844/86 DER KOMMISSION
vom 21. März 1986

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾, insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3138/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 des vorgenannten Protokolls bestimmt, daß die Einfuhren nachstehender Waren zu den gemäß Artikel 15 des Kooperationsabkommens herabgesetzten Zollsätzen dem hierunter angegebenen jährlichen Plafond unterworfen sind, bei dessen Überschreitung die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden können :

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafond
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01): A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	512

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 25. März bis 31. Dezember 1986 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01): A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	Jugoslawien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1986

Für die Kommission
 COCKFIELD
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 304 vom 16. 11. 1985, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 845/86 DER KOMMISSION

vom 21. März 1986

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 3. bis 9. März 1986 verlassen haben, erhoben werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 des Rates
vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Prämie bei
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-
rinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich
gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die
diese Prämie gewährt wurde.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2187/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 mit den
Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für
ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten König-
reich⁽²⁾ werden die beim Verlassen des Vereinigten
Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der
Kommission festgesetzt.Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 3. bis
9. März 1986 das Vereinigte Königreich verlassen
haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1311/85 werden im Anhang die Beträge festgesetzt,
welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2187/85 genannten Erzeugnisse, die das
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der
Woche vom 3. bis 9. März 1986 verlassen haben, erhoben
werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 20.⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 76.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 3. bis 9. März 1986 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren : 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt 4. andere : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	26,26474 21,01179 31,51769 21,01179 35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	21,01179 29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend : aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall : 11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett 22. andere	29,94180 21,01179

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur durch den Beitritt Spaniens und Portugals bedingten Änderung der Richtlinien 73/132/EWG und 78/53/EWG betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Rinderbestand

(86/80/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 73/132/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, und die Richtlinie
78/53/EWG ⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie
81/488/EWG ⁽⁴⁾, haben von den Mitgliedstaaten durchzu-
führende Erhebungen auf dem Gebiet der Rinderproduk-
tion vorgesehen.

Infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der
Portugiesischen Republik sind an den genannten Richtli-
nien technische Anpassungen vorzunehmen; insbeson-
dere ist erforderlich, einen finanziellen Beitrag der
Gemeinschaft für die Ausgaben festzulegen, die diesen
Mitgliedstaaten durch die 1986, 1987 und 1988 durchzu-
führenden Erhebungen entstehen.

Es ist angebracht, entsprechend den Schlußfolgerungen
der Verhandlungskonferenz besondere Bestimmungen für
Portugal im Hinblick auf die bei der Durchführung der
Erhebungen zu überwindenden technischen Schwierig-
keiten vorzusehen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 9. 6. 1973, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1981, S. 46.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 73/132/EWG wird zum 1. März 1986 wie
folgt geändert :

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz hinzugefügt :
„(3) Für Portugal, und zwar ausschließlich für das
autonome Gebiet Madeira, gilt, daß die Ergebnisse der
im Dezember 1986 durchzuführenden Erhebung einer
Analyse der im selben Jahr gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 1463/84 des Rates vom 24. Mai 1984 zur
Durchführung von Erhebungen über die Struktur der
landwirtschaftlichen Betriebe für die Jahre 1985 und
1987 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3768/85 ⁽²⁾, durchzuführenden Landwirtschaftszäh-
lung entnommen werden.
⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 29. 5. 1984, S. 3.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.“
2. Dem Artikel 4 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz
hinzugefügt :
„In bezug auf Portugal gilt diese Abweichung bis
1988.“
3. Dem Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz
hinzugefügt :
„Abweichend von Unterabsatz 1 ist die Portugiesische
Republik ermächtigt, für die Dauer von drei Jahren,
vom Beitritt an gerechnet, die genannten Ergebnisse
erst spätestens acht Wochen nach dem Bezugsmonat
der Erhebung mitzuteilen.“
4. Artikel 5 Absatz 2 wird durch folgende Angaben
ergänzt :
„Spanien : Comunidades autónomas
Portugal : Regiões“.

5. Dem Artikel 11 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Die Kosten, die bei der Durchführung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Erhebung durch das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik in den Jahren 1986, 1987 und 1988 anfallen, werden in Höhe eines im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festzulegenden Pauschalbetrags übernommen.“

Artikel 2

Die Richtlinie 78/53/EWG wird zum 1. März 1986 wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt :

„In Portugal findet die erste Zwischenerhebung 1987 statt.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

Die Kosten, die bei der Durchführung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Erhebung durch das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik in den Jahren 1986, 1987 und 1988 anfallen, werden in Höhe eines im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festzulegenden Pauschalbetrags übernommen.“

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Änderung der Richtlinie 72/280/EWG betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse

(86/81/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 72/280/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, hat von den Mitglied-
staaten durchzuführende Erhebungen auf dem Gebiet der
Milch- und Molkereiprodukteerzeugung vorgesehen.Am Wortlaut der genannten Richtlinie sind technische
Anpassungen vorzunehmen ; insbesondere ist der finan-
zielle Beitrag der Gemeinschaft für die Ausgaben festzu-
legen, die den neuen Mitgliedstaaten durch die in den
Jahren 1986, 1987 und 1988 durchzuführenden Erhe-
bungen entstehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Mit Wirkung zum 1. März 1986 wird die Richtlinie
72/280/EWG wie folgt geändert :1. In Artikel 4 Absatz 3 wird Buchstabe a) wie folgt
ergänzt :

„Spanien : Comunidades autónomas

Portugal : Regiões“.

2. An Artikel 8 wird folgender Absatz hinzugefügt :

„Die Ausgaben, die für die Durchführung der in dieser
Richtlinie vorgesehenen Erhebung durch das König-
reich Spanien und die Portugiesische Republik in den
Jahren 1986, 1987 und 1988 erforderlich sind, werden
in Höhe eines im Haushaltsplan der Europäischen
Gemeinschaften festzulegenden Pauschalbetrags über-
nommen.“*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Änderung der Richtlinie 82/177/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand

(86/82/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 82/177/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, hat die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen auf dem Gebiet der Schaf- und Ziegenproduktion vorgesehen.

Am Wortlaut der genannten Richtlinie sind technische Anpassungen vorzunehmen; insbesondere muß der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft für die Ausgaben, die den neuen Mitgliedstaaten durch die in den Jahren 1986, 1987 und 1988 durchzuführenden Erhebungen entstehen, festgelegt werden.

Es ist angebracht, entsprechend den Schlußfolgerungen der Verhandlungskonferenz besondere Bestimmungen für Portugal im Hinblick auf die bei der Durchführung der Erhebungen zu überwindenden technischen Schwierigkeiten vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung zum 1. März 1986 wird die Richtlinie 82/177/EWG wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Abweichend von Unterabsatz 1 gilt für Portugal ausschließlich für das Gebiet Madeira, daß die Ergebnisse der 1986 durchzuführenden Erhebung einer Analyse der im selben Jahr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1463/84 des Rates vom 24. Mai 1984 zur Durchführung von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe für die Jahre 1985 und 1987^(*), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr.

3768/85^(*), durchzuführenden Landwirtschaftszählung entnommen werden.

^(*) ABl. Nr. L 142 vom 29. 5. 1984, S. 3.

^(?) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.”

2. In Artikel 1 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Die Portugiesische Republik führt die erste Erhebung über den Ziegenbestand im kontinentalen Teil ihres Staatsgebiets im Dezember 1987 und in den autonomen Gebieten Azoren und Madeira spätestens im Dezember 1990 und in der Folgezeit wenigstens einmal alle fünf Jahre durch.”

3. In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Die Portugiesische Republik schätzt jedes Jahr den Ziegenbestand für ihr gesamtes Staatsgebiet; die erste Schätzung bezieht sich auf die Lage im Dezember 1987.”

4. Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt :

„Spanien : Comunidades autónomas
Portugal : Regiões”

5. In Artikel 11 wird folgender Absatz hinzugefügt :

„Die Kosten, die bei der Durchführung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Erhebung durch das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik in den Jahren 1986, 1987 und 1988 anfallen, werden in Höhe eines im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festzulegenden Pauschalbetrags übernommen.”

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Februar 1986

zu der durch den Beitritt Spaniens und Portugals bedingten Änderung der Richtlinie 76/630/EWG betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung

(86/83/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 76/630/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, hat von den Mitgliedstaaten durchzuführende Erhebungen über die Schweineerzeugung vorgesehen.

Infolge des Beitritts Spaniens und Portugals sind an der genannten Richtlinie technische Anpassungen vorzunehmen; insbesondere ist erforderlich, den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für die Ausgaben festzulegen, die den neuen Mitgliedstaaten durch die in den Jahren 1986, 1987 und 1988 durchzuführenden Erhebungen entstehen.

Es ist angebracht, für Portugal entsprechend den Schlußfolgerungen der Verhandlungskonferenz besondere Bestimmungen im Hinblick auf die bei der Durchführung der Erhebungen zu überwindenden technischen Schwierigkeiten vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 76/630/EWG wird zum 1. März 1986 wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz hinzugefügt :

„Portugal führt die erste Erhebung Anfang Dezember 1986 durch. Ausschließlich für die autonome Region Madeira gilt, daß die Ergebnisse der im Dezember

1986 durchzuführenden Erhebung einer Analyse der im selben Jahr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1463/84 des Rates vom 24. Mai 1984 zur Durchführung von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe für die Jahre 1985 und 1987⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, durchzuführenden Landwirtschaftszählung entnommen werden.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 29. 5. 1984, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.”

2. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Abweichend von Unterabsatz 1. können sich in Portugal ausschließlich in den autonomen Regionen Azoren und Madeira die im April und August 1987 und 1988 durchzuführenden Erhebungen auf die Berechnung des Gesamtbestands an Schweinen beschränken.”

3. Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 13a

Die Kosten, die bei der Durchführung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Erhebung durch das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik in den Jahren 1986, 1987 und 1988 anfallen, werden in Höhe eines im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festzulegenden Pauschalbetrags übernommen.”

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur durch den Beitritt Spaniens und Portugals bedingten Änderung der Richtlinie 76/625/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen

(86/84/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 76/625/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, hat statistische Erhebungen durch die Mitgliedstaaten zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen vorgesehen.

Wegen des Beitritts Spaniens und Portugals ist der Wortlaut der genannten Richtlinie anzupassen und insbesondere die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Aufwendungen der neuen Mitgliedstaaten für die 1987 durchzuführende Erhebung zu bestimmen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Zum 1. März 1986 wird die Richtlinie 76/625/EWG wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :

„Pflirsichbäume sind nur in Italien, Frankreich, Griechenland, Spanien, Portugal und Deutschland zu erheben, in Deutschland ohne Unterteilung nach Sorten. Apfelsinenbäume sind nur in Italien, Griechenland, Spanien und Portugal zu erheben.“

2. In Artikel 10 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Im Haushalt der Europäischen Gemeinschaften werden Mittel als Beitrag zu den Aufwendungen des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik für die 1987 durchzuführende Erhebung eingesetzt, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 250 000 ECU für Spanien und von 70 000 ECU für Portugal.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 218 vom 11. 8. 1976, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 6. März 1986

zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe

(86/85/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 213 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Untersuchungen, die die Kommission gemäß der EntschlieÙung des Rates vom 26. Juni 1978 zur Erstellung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres ⁽⁴⁾ angestellt hat, haben gezeigt, daß es möglich ist, ein gemeinschaftliches Informationssystem zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe zu schaffen.

Der Rat hat die Entscheidung 81/971/EWG vom 3. Dezember 1981 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres erlassen ⁽⁵⁾.

Der Rat hat den Beschluß 81/420/EWG vom 19. Mai 1981 über den Abschluß des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen ⁽⁶⁾ und den Beschluß 84/358/EWG vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe ⁽⁷⁾ gefaßt.

Die wissenschaftlichen Kenntnisse über die Eigenschaften und das Verhalten anderer gefährlicher Stoffe als Öl im Falle einer Meeresverschmutzung sind noch begrenzt ; daher ist es angezeigt, schrittweise ein Informationssystem zu errichten und dabei insbesondere der Entwicklung dieser Kenntnisse Rechnung zu tragen.

Informationen über die Eigenschaften und das Verhalten anderer gefährlicher Stoffe als Öl helfen den Mitglied-

staaten bei Unfällen dabei, die Art der Gefährdung zu erkennen und die zur Bekämpfung der Verschmutzung am besten geeigneten Mittel und Verfahren festzulegen.

Es ist daher angezeigt, den Anwendungsbereich der Entscheidung 81/971/EWG zu erweitern, um insbesondere ein Verzeichnis der Einsatzmittel im Falle einer Meeresverschmutzung durch andere gefährliche Stoffe als Öl zu erstellen.

Das Informationssystem wird es der Kommission ermöglichen, bestimmte in der genannten EntschlieÙung vom 26. Juni 1978 und in dem ihr beigefügten Aktionsprogramm vorgesehene Aufgaben zu erfüllen.

Dieses Informationssystem erscheint erforderlich, um eines der Ziele der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe zu verwirklichen. Da nicht alle hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag vorgesehen sind, muß auch auf Artikel 235 des Vertrages zurückgegriffen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird ein Informationssystem errichtet, damit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die für die Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch umfangreiche Einbringung von Öl und anderen gefährlichen Stoffen erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

(2) Das Informationssystem umfaßt :

- a) ein Verzeichnis der einzelstaatlichen und gemeinsamen Einsatzpläne zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Einbringung von Öl mit einer kurzen Beschreibung des Inhalts und der Angabe der hierfür zuständigen Behörden ;
- b) ein Bestandsverzeichnis der Mittel zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch „Öl (Anhang I) ;
- c) eine Sammlung betreffend die Eigenschaften und das Verhalten des Öls sowie über die Methoden zur Behandlung und endgültigen Verwendung der Wasser-Öl-Feststoffgemische, die aus dem Meer oder von den Küsten entfernt werden (Anhang II) ;
- d) ein schrittweise von der Kommission zu erstellendes Bestandsverzeichnis der Einsatzmittel im Falle einer Verschmutzung durch gefährliche Stoffe außer Öl (Anhang III).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 7. 5. 1985, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 229 vom 9. 9. 1985, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 118 vom 29. 7. 1985, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 162 vom 8. 7. 1978, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981, S. 52.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1981, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 7.

(3) Des weiteren erstellt die Kommission schrittweise anhand der gewonnenen Erfahrungen eine Sammlung von Informationen über die Eigenschaften und das Verhalten gefährlicher Stoffe bzw. Stoffgruppen außer Öl.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in den Anhängen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Informationen erstmals innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(2) In der Folgezeit aktualisieren die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Informationen jedes Jahr im Januar.

Die Mitgliedstaaten teilen ferner der Kommission möglichst rasch die in der Zwischenzeit hinsichtlich dieser Informationen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Artikel 3

Für die Anwendung des Informationssystems ist die Kommission zuständig.

Die Kommission sorgt dafür, daß jeder Mitgliedstaat während der Verbreitungsphase eine Kopie sämtlicher im Informationssystem enthaltenen Informationen erhält.

Artikel 4

Spätestens sechs Monate nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europä-*

ischen Gemeinschaften bezeichnet jeder Mitgliedstaat die Behörde oder die Behörden, die für die Sammlung der Informationen im Sinne des Artikels 2 und deren Übermittlung an die Kommission sowie für den Empfang der Informationen im Sinne des Artikels 3 zuständig sind. Er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis.

Artikel 5

Die Kommission erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über das Funktionieren des Informationssystems und über seine Benutzung durch die Mitgliedstaaten und übermittelt den Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament.

Artikel 6

Die Entscheidung 81/971/EWG wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WINSEMIUS

*ANHANG I***BESTANDSVERZEICHNIS DER MITTEL ZUR BEKÄMPFUNG DER MEERESVER-
SCHMUTZUNG DURCH ÖL**

Mit diesem Verzeichnis sollen erste Angaben zu den Mitteln gemacht werden, die in den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres zur Verfügung stehen ⁽¹⁾, und von denen einige bei Zwischenfällen einem anderen Mitgliedstaat auf dessen Ersuchen unter den von den zuständigen Behörden festzulegenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Angabe eines Mittels zur Verschmutzungsbekämpfung in diesem Verzeichnis hat keinerlei Verpflichtung zur Folge, dieses Mittel zur Verfügung zu stellen.

A. INHALT

Das Verzeichnis enthält Angaben über

1. das Fachpersonal (Anzahl, Qualifikationen);
2. die mechanischen Mittel zum Absaugen der in das Meer eingeleiteten Kohlenwasserstoffe zur Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung der Küsten sowie über das Fachpersonal für den Einsatz dieser Mittel;
3. die chemischen Mittel zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung, zur Reinigung der Küsten sowie über das Fachpersonal für den Einsatz dieser Mittel;
4. die Einsatzmannschaften;
5. die für die Bekämpfung der Verschmutzung ausgerüsteten Schiffe und Luftfahrzeuge;
6. die beweglichen Mittel zur vorübergehenden Lagerung des abgesaugten Öls;
7. die Schiffsleichterungssysteme.

Das Bestandsverzeichnis enthält Angaben über die Beschaffenheit und den Standort der vorstehend genannten Mittel. Es kann ferner Angaben über die für ihren Einsatz erforderliche Zeit enthalten.

B. EINZELHEITEN

Die Kommission erstellt eine vorläufige Fassung des Bestandsverzeichnisses und gibt Exemplare davon an die Mitgliedstaaten. Sie sorgt dafür, daß die ihr übermittelten Informationen den Zielen und dem Inhalt des Verzeichnisses gemäß sind. Sie ergreift alle geeigneten Maßnahmen für den Gebrauch dieses Verzeichnisses.

Die Mitgliedstaaten

- sammeln die für sie verfügbaren Informationen betreffend die unter Buchstabe A genannten Angaben und übermitteln sie der Kommission;
- liefern der Kommission die zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses erforderlichen Informationen.

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Mittel und des Personals, die gegebenenfalls zur Wahrung der wesentlichen Sicherheitsbelange dieses Mitgliedstaats eingesetzt werden.

*ANHANG II***SAMMLUNG BETREFFEND DIE EIGENSCHAFTEN UND DAS VERHALTEN DES ÖLS
SOWIE ÜBER DIE METHODEN ZUR BEHANDLUNG UND ENDGÜLTIGEN VERWEN-
DUNG DER WASSER-ÖL-FESTSTOFFGEMISCHE, DIE AUS DEM MEER UND VON DEN
KÜSTEN ENTFERNT WERDEN**

Dieses Verzeichnis soll als Hinweis dienende Informationen über Kohlenwasserstoffe liefern, um ein rasches und wirksames Eingreifen zur Eindämmung der Auswirkungen eines unfallbedingten Ablassens von Kohlenwasserstoffen zu erleichtern und um die langfristigen letzten Auswirkungen der Lagerung verseuchter Kohlenwasserstoffe in Grenzen zu halten.

A. INHALT

Das Verzeichnis enthält in erster Linie als Hinweis dienende Sachangaben über

- die relevanten Eigenschaften der gegebenenfalls eingeleiteten Kohlenwasserstoffe, wie spezifische Schwere, Oberflächenspannung, Viskosität, Paraffingehalt, Verflüssigungspunkt, Zündpunkt und Löslichkeit;
- den Entwicklungsprozeß der Kohlenwasserstoffe im Meer infolge von Verdunstung, Auflösung, Emulgierung, Oxidierung und biologischen Abbaus sowie die Ausbreitung von Kohlenwasserstoffen in der natürlichen Umwelt;
- den Entwicklungsprozeß der Kohlenwasserstoffe infolge der Behandlungsmethoden, die während der Bekämpfung der Ölverschmutzung im Meer und an den Küsten angewandt werden.

In zweiter Linie enthält das Verzeichnis eine Zusammenstellung der verfügbaren Informationen über die Einwirkung der Kohlenwasserstoffe auf die Flora und Fauna des Meeres.

Als drittes enthält das Verzeichnis Angaben über

- die Arbeitsweise und eine Beschreibung der ständigen Anlagen für die abschließende Behandlung;
- die endgültige Verwendung der Wasser-Kohlenwasserstoff-Feststoffgemische.

B. EINZELHEITEN

Die Kommission sammelt die unter Buchstabe A genannten Daten und sorgt dafür, daß sie in der geeigneten Weise aufbereitet und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten

- sammeln die unter Buchstabe A genannten Daten, über die sie verfügen, und übermitteln sie der Kommission;
- nennen der Kommission die übrigen ihnen bekannten Datenquellen;
- liefern der Kommission ihre für die Fortschreibung des Verzeichnisses erforderlichen Informationen.

*ANHANG III***BESTANDSVERZEICHNIS DER EINSATZMITTEL IM FALLE EINER VERSCHMUTZUNG DURCH GEFÄHRLICHE STOFFE AUSSER ÖL**

Mit diesem Verzeichnis sollen erste Angaben zu den Mitteln gemacht werden, die in den Mitgliedstaaten⁽¹⁾ im Falle einer Meeresverschmutzung durch andere gefährliche Stoffe als Öl zum Einsatz zur Verfügung stehen und von denen einige bei Zwischenfällen einem anderen Mitgliedstaat auf dessen Ersuchen unter den von den zuständigen Behörden festzulegenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden könnten.

A. INHALT

Das Verzeichnis enthält Angaben über :

1. das Personal (Fachpersonal, Einsatzmannschaften, usw.);
2. das Material, das in den verschiedenen Phasen des Eingreifens sowie bei der Wiederherstellung der ursprünglichen Bedingungen an den verschmutzten Stellen eingesetzt werden kann.

Das Verzeichnis enthält Angaben über die Beschaffenheit und den Standort der genannten Mittel. Es kann ferner Angaben über die für ihren Einsatz benötigte Zeit enthalten.

B. EINZELHEITEN

Die Kommission stellt dieses Verzeichnis nach und nach auf und übermittelt den Mitgliedstaaten auf jeder Stufe eine Kopie. Sie sorgt dafür, daß die ihr übermittelten Informationen den Zielen und dem Inhalt des Verzeichnisses entsprechen. Sie ergreift alle geeigneten Maßnahmen für die Aufstellung des Verzeichnisses.

Die Mitgliedstaaten

- sammeln die für sie verfügbaren Informationen, die für die Aufstellung des Verzeichnisses als erforderlich erachtet werden (vgl. die unter Buchstabe A genannten Angaben), und übermitteln sie der Kommission ;
- liefern der Kommission die für sie verfügbaren Informationen, die zur Fortschreibung des Verzeichnisses als erforderlich erachtet werden.

Während einer Übergangszeit von zwei Jahren ist es jedoch den Mitgliedstaaten zu überlassen, darüber zu entscheiden, welche Informationen ihrer Ansicht nach der Kommission für die Erstellung des Verzeichnisses gemäß diesem Anhang übermittelt werden müssen. Diese Situation wird anhand des in Artikel 5 der Entscheidung genannten Berichts der Kommission überprüft.

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Mittel und des Personals, die gegebenenfalls zur Wahrung der wesentlichen Sicherheitsbelange dieses Mitgliedstaats eingesetzt werden.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 49 vom 27. Februar 1986)

Seite 6, Artikel 10 Absatz 3 muß wie folgt lauten :

„(3) Die Einfuhrabschöpfung für 100 kg Eigengewicht der in Anhang III genannten Ware ist gleich dem Unterschied zwischen

- a) der durchschnittlichen Höhe derjenigen Schwellenpreise für 1 kg Weißzucker, die für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorgesehen sind, und
- b) der durchschnittlichen Höhe der cif-Preise für 1 kg Weißzucker, aufgrund deren die Festsetzung der Abschöpfung auf Weißzucker erfolgt; der Berechnung des durchschnittlichen cif-Preises liegt ein Zeitraum zugrunde, der aus den ersten 15 Tagen des Monats der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Unterschied festgelegt wird, und den beiden unmittelbar davorliegenden Monaten besteht,

wobei dieser Unterschied mit dem in Anhang III Spalte 1 für die betreffende Ware angegebenen Wert multipliziert wird.

Ist der unter Buchstabe b) genannte Betrag höher als der unter Buchstabe a) genannte Betrag, so wird keine Abschöpfung erhoben.“

Seite 15, Anhang IV, die folgende Tarifnummer wird eingefügt :

„20.02 A Pilze, zubereitet oder haltbar gemacht“.

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — POLITISCHE KARTE

Mitgliedstaaten, Regionen und Verwaltungseinheiten

Die politische Karte zeigt die zwölf Mitgliedstaaten, die die Europäische Gemeinschaft ab dem 1. Januar 1986 bilden: Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich. Neben den Haupt- und Großstädten dieser Länder sind deren politische Gliederung in Regionen und Verwaltungseinheiten (Bundesländer, Provinzen, Counties usw.) eingezeichnet.

Die Europäische Gemeinschaft erreicht heute eine Größe von 2,25 Millionen km² und hat 320 Millionen Einwohner.

Die Karte wird umfassend ergänzt durch 105 Diagramme, die Grunddaten über die Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie Vergleichsdaten über die Lage in den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion enthalten.

Format (entfaltet): 75 × 105 cm

Format (gefaltet): 25 × 13 cm

Maßstab: 1 : 4 000 000 (1 cm = 40 km)

Achtfarbig

Neun Sprachen: Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, Portugiesisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

250 bfrs; 12,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

AKP—EWG-MINISTERRAT

ZWEITES AKP—EWG-ABKOMMEN VON LOME

(unterzeichnet am 31. Oktober 1979)

TEXTE ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IN DER LANDWIRTSCHAFT
UND IM LÄNDLICHEN BEREICH

Band I 1. Januar 1983—31. Dezember 1983
Rechtsakte des Ministerrates
Beschlüsse des Botschafterausschusses

60 Seiten
BX-42-84-153-DE-C ISBN: 92-824-0198-7
Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.)
100 bfrs; 5 DM.

Band II 1. Januar 1984—31. Dezember 1984
Haushaltsplan des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im
ländlichen Bereich (1984)

10 Seiten
BX-43-85-426-DE-C ISBN: 92-824-0240-1
Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.)
100 bfrs; 5 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg